



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Griffner Straße 16a
9100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32 / 37 37 5
M +43 (0) 650 / 922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at



UMWELTBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 2023 DER GEMEINDE TREBESING

Beschlussexemplar
19. Juli 2024

I N D E X

1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	135
1.1	KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ	135
1.2	KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ	135
1.3	KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ	135
1.4	ALPENKONVENTION	136
1.5	WEITERE RICHTLINIEN, GESETZE, VERORDNUNGEN	137
2	ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT	139
3	UMWELTZUSTAND.....	141
3.1	BEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	141
3.1.1	NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN - NATURRAUM	142
3.1.1.1	SCHUTZGEBIETE (NATURSCHUTZ)	144
3.1.1.2	GEFAHRENZONEN.....	145
3.1.1.3	BÖDEN, VEGETATION.....	146
3.1.1.4	QUELLSCHUTZGEBIETE	147
3.1.1.5	SCHUTZWALD, WALD.....	148
3.1.2	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	149
3.1.3	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	151
3.1.4	TOURISMUS, ERHOLUNG, FREIZEIT	152
3.1.5	SIEDLUNGSRAUM	153
3.1.6	KULTURGÜTER	156
4	RELEVANTE PLANÄNDERUNGEN BZW. FESTLEGUNGEN IM RAHMEN DES NEUEN ÖEK ..	157
4.1	PLANUNGSAalternativen, NULLVARIANTE.....	161
	4.4.1. Planungsalternativen.....	161
	4.4.2. Nullvariante	161
4.2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	162
4.3	MONITORING	163
5	ZUSAMMENSCHAU ↔ UMWELTRELEVANZ	164

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Kärntner Umweltplanungsgesetz

Entsprechend dem Kärntner Umweltplanungsgesetz – K-UPG, LGBl. Nr. 52/2004 idgF unterliegen Entwürfe, deren Inhalt auf die Erlassung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) gerichtet ist, der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Gesetzes (K-UPG 2004 §7).

Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Aufgrund dieses Gesetzes und deren Bestimmungen sind örtliche Entwicklungskonzepte immer einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (K-UPG 2004 §3 Abs. b), denn es ist zu klären ob die gegenständlichen Planungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen haben können oder nicht. Folglich hat der Gemeinderat (Planungsbehörde) im eigenen Wirkungsbereich noch vor Beschlussfassung des Konzeptes (ÖEK) auf deren Umweltrelevanz zu prüfen bzw. es sind die Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

1.2 Kärntner Raumordnungsgesetz

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2001 definiert die generellen Ziele und Grundsätze der Raumordnungspolitik in Kärnten.

1.3 Kärntner Naturschutzgesetz

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (N-NSG 2002), LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das LGBl. 36/2022.

Generell wird die Natur als Lebensgrundlage des Menschen verstanden, die so zu schützen und zu pflegen ist, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume sowie ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden kann (§1 Abs. 1). Ferner sind Naturwerte von besonderer Bedeutung und vorrangig zu erhalten, wie intakte

Natur- und Kulturlandschaften, größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, bedeutende landschaftsgestaltende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten (§1 Abs. 2).

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der einzelnen Bereiche sind im Abschnitt 2-8 festgelegt.

1.4 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein internationales Übereinkommen zum Schutz des Naturraums und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen.

Die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen gefährdet den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmendem Maße. Die daraus resultierenden Schäden lassen sich zumeist nicht oder nur mit hohem Aufwand, mit beträchtlichen Kosten und in der Regel nur über lange Zeiträume wieder beheben. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang bringen zu müssen.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen haben die Alpenstaaten (die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Slowenische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft) sowie die Europäische Union auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden, am 7. November 1991 das Übereinkommen zum Schutz der Alpen unterzeichnet. Die Alpenkonvention wurde in Österreich 1994 ratifiziert - Bundesgesetzblatt Nr. 477/1995 vom 21.07.1995.

Der langfristige Schutz der natürlichen Ökosysteme, die nachhaltige Entwicklung in den Alpen, und der Schutz der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ansässigen Bevölkerung sind die wichtigsten Ziele der Alpenkonvention. Die Konvention erreicht dies durch Festlegung von Prinzipien für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Vertragsparteien aufgefordert geeignete Maßnahmen auf nachstehend angeführten Sachbereichen zu ergreifen:

- ▶ Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- ▶ Naturschutz und Landschaftspflege
- ▶ Berglandwirtschaft
- ▶ Bergwald
- ▶ Bodenschutz
- ▶ Tourismus und Freizeit
- ▶ Energie
- ▶ Verkehr
- ▶ Streitbeilegung

Bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sind insbesondere folgende Protokolle von Bedeutung: **Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege** sowie **Bodenschutz**.

In Summe wird den Vorgaben und Umweltzielen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bei der Planänderung entsprochen. Widersprüche zu den Umweltzielen sind nicht gegeben.

1.5 Weitere Richtlinien, Gesetze, Verordnungen

- ▶ Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG idgF
- ▶ Fauna - Flora Habitat Richtlinie – 92/43/EWG idgF
- ▶ Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – LGBl. 32/1990, zuletzt geändert LGBl Nr. 31/2015
- ▶ Altlastenatlas-Verordnung – Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO) – BGBl. II Nr. 232/2004, zuletzt geändert BGBl. II Nr. 221/2023
- ▶ Immissionsschutzgesetz-Luft IG-L – BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 73/2018
- ▶ Forstgesetz 1975 - BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 56/2016
- ▶ Wasserrechtsgesetz 1959 - BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 73/2018

Eine wesentliche Grundlage bei der Überarbeitung des ÖEK bilden die definierten Umweltziele in diesen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Diese wurden sowohl in den allgemeinen Entwicklungszielsetzungen als auch bei den einzelnen räumlichen Festlegungen, mit der Vorbedingung der Vermeidung von Nutzungskonflikten berücksichtigt.

Übereinstimmung bzw. Widersprüche zur Planänderung:

Für das gegenständliche ÖEK ergeben sich **keine Widersprüche** zu den relevanten Aussagen der übergeordneten Programme sowie zu den Konzepten, Richtlinien und Gesetzen.

2 Örtliches Entwicklungskonzept

Das bestehende Örtliche Entwicklungskonzept stammt aus dem Jahr 1994. Folglich stellt das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept, das im Jahr 2023 erstellt wurde, eine Überarbeitung dieses, auf der Basis des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021) und der verbesserten Plangrundlagen, u. a. digitale Farborthofotos, dar.

Das Örtliche Entwicklungskonzept stellt prinzipiell die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes dar. Demgemäß dient es als Entscheidungshilfe und als Grundlage für alle weiteren, konkreten Planungsmaßnahmen in der Gemeinde für die nächsten zehn Jahre, denn im ÖEK sind die wichtigsten Zielsetzungen für die weitere räumliche Entwicklung der Gemeinde definiert.

Die Gemeinde Trebesing stellt aufgrund der räumlichen und geographischen Lage im Wesentlichen einen Wohnstandort dar, auch die Landwirtschaft hat einen hohen Stellenwert.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt seit 2001 einen negativen Trend auf. Infolge der Zunahme an Haushalten ist jedoch trotzdem auch in den nächsten Jahren ein notwendiger Flächenbedarf für die Siedlungsentwicklung gegeben.

Dementsprechend war es notwendig im Örtlichen Entwicklungskonzept 2023 einerseits den Wirtschafts- und Freizeitaspekt zu berücksichtigen und andererseits die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung einzubeziehen und die notwendigen Voraussetzungen für eine geordnete, weitere Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Landschaftsraumes zu schaffen. Ferner ist auch der unmittelbare örtliche Bedarf für eine gewerbliche und touristische Entwicklung zu berücksichtigen.

Diese grundlegenden Zielsetzungen für die Gemeinde Trebesing gelten als Ansatz für die definierten Ziele und Maßnahmen in den einzelnen Kapiteln – Natur und Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Siedlungsstruktur, technische Infrastruktur und Versorgungsstruktur sowie funktionale Gliederung. Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen wurde sowohl auf die raumrelevanten überörtlichen Programme als auch auf die raumrelevanten gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen. Ferner wurden bei der funktionalen Gliederung und im konkreten in den einzelnen Siedlungsleitbildern (räumliche Festlegung der Ziele und Maßnahmen) neben den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen

Bedürfnissen der Bevölkerung auch die ökologischen Erfordernisse und die natürlichen, landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt um einen höchstmöglichen Umweltschutz und eine entsprechende Wohnqualität sicherzustellen.

Im konkreten beinhaltet das örtliche Entwicklungskonzept Antworten auf folgende Fragen:

- ▶ wo befinden sich die ökologisch sensiblen und wertvollen Landschaftsbereiche sowie die naturräumlichen Potentialflächen
- ▶ wo befinden sich die Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung
- ▶ wo befinden sich die Standorte Freizeit und Tourismus
- ▶ wo befinden sich die Vorbehaltsflächen für die Erweiterung der kommunalen Infrastruktur
- ▶ wo befinden sich Eignungsstandorte für eine gewerbliche und touristische Nutzung
- ▶ in welchen Ortsbereichen sind gestalterische Maßnahmen zu setzen

Aufbauend auf diesen Fragestellungen galt es entsprechende Maßnahmen im ÖEK bzw. in den Siedlungsleitbildern räumlich umzusetzen:

- ▶ Schutz wertvoller Lebensräume, keine Baulandausweisung in Gebieten mit ökologisch wertvollen Naturraumpotential, Bewahren der Landschaft als Erholungsraum:
gezielte Herausbildung von klaren Siedlungsgrenzen
- ▶ Konzentration der Bevölkerung auf Siedlungsschwerpunkte:
Herausbildung von organisch geschlossenen, abgerundeten Siedlungsstrukturen
- ▶ Ausbau bzw. Anpassung der kommunalen Infrastruktur an die Erfordernisse der Bevölkerung
- ▶ Nutzung der Lagegunst bzw. der Freiflächen und Flächenpotentiale für das Setzen von touristischen Akzenten und dem Ausbau der Freizeitinfrastruktur, u.a. zur Qualitätssteigerung
- ▶ Räumliche begrenzte Arrondierung des vorhandenen Gewerbestandortes

3 Umweltzustand

3.1 Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung des Ist-Umwelt-Zustandes dient als Grundlage für die Analyse der Auswirkungen. Die Bewertung des Raumes erfolgt in vier Stufen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) entsprechend der Auflistung der Sensibilitäten der Schutzgüter bzw. deren Umweltmerkmale.

Eine sehr hohe Sensibilität kommt zum Beispiel in Naturlandschaften zur Anwendung bzw. in Bereichen wo der anthropogene Einfluss gering ist. Folglich ist die Sensibilität eines Landschaftsbereiches höher, je weniger sie von raumwirksamen Nutzungen beeinflusst wird und desto höher die ökologische Wertigkeit ist. In solchen Landschaftsräumen ist auch die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen größer.

Entgegengesetzt ist die Sensibilität eines Raumes gering bei stark anthropogenem Einfluss bzw. bei einer starken Vorbelastung des Raumes mit Nutzungen. In solchen Räumen ist auch die Eingriffserheblichkeit von neuen Nutzungen grundsätzlich geringer.

3.1.1 Nutzungseinschränkungen - Naturraum

Die folgende Tabelle wie auch die Plandarstellung „Naturschutzrechtliche Festlegungen“ geben einen klaren Überblick über die Nutzungseinschränkungen in der Gemeinde bzw. im gegenständlichen Untersuchungsgebiet.

Nutzungseinschränkungen	Untersuchungsgebiet Gemeinde Trebesing
Naturschutzgebiete	Im Gemeindegebiet von Trebesing sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen.
Biotope	Für das Gemeindegebiet liegt keine aktuelle Biotopkartierung vor.
Engere und weitere Wasserschutzgebiete	Im Dauersiedlungsraum der Gemeinde sind einige engere und weitere Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
Forst- und Waldentwicklungsplan	Lt. dem Waldentwicklungsplan sind wesentliche Bereiche des Waldes mit der „Schutzfunktion“ belegt. Im Hauptsiedlungsbereich ist die Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen, im nordöstlichen und südöstlichen Gemeindegebiet überwiegt die Nutzfunktion
Wildtierkorridore	Zwischen den Ortschaften Aich und Radl (Rotwild), im Bereich der Ortschaften Rachenbach (Rot- und Gams- und Rehwild) und Altersberg (Rotwild) ausgewiesen.
Gefahrenzonen	Gefahrenzonenplan der WLV (rote und gelbe Gefahrenzonen) und Überflutungsflächen (HQ100) der BWV für folgende Bäche: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rachenbach ▶ Radlbach und Radlgraben ▶ Steinbrückenbach ▶ Friedhofsbachl ▶ Krebsbach ▶ Trebesingerbach ▶ Aichbachl ▶ Rachenbach ▶ Zlattingerbach ▶ Lieser
Altlasten	Lt. Altlastenatlas-Verordnung liegen keine Altlasten im Gemeindegebiet vor.
Rohstoffgewinnung	Schotterabbaugebiet westlich der Ortschaft Rachenbach - inaktiv
Energieversorgung	Sichergestellt von der Kärnten Netz AG und der Verbund AG

Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none">▶ A10 Tauern Autobahn▶ B99 Katschberg Straße▶ L10 Trebesinger Straße▶ Gemeindestraßen▶ Güterwege▶ Rad- und Fußwege
Denkmalgeschützte Anlagen	Siehe Örtliches Entwicklungskonzept, Kapitel 3.4.2

Diese Auflistung in Zusammenschau mit der planlichen Darstellung und der Information des Widmungsbestandes ermöglicht eine gute Beurteilung der Umweltrelevanz. Ferner ist aus diesen Grundlagen herauslesbar, inwiefern es zu Überschneidungen zwischen den naturschutzrechtlichen Festlegungen und der Siedlungsentwicklung kommt.

Bei der Überarbeitung des ÖEKs wurden die rechtlichen und generellen Umwelt- und Planungsziele (entsprechend des Maßnahmenkataloges im ÖEK) bei den Entwicklungszielsetzungen bzw. Raumentwicklungen (z.B. Siedlungserweiterungsflächen, Vorrangflächen, Gefahrenzonen, ...), unter der Vorbedingung der Vermeidung von Nutzungskonflikten und Umweltproblemen, berücksichtigt.

**Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es beiderseitig zu keiner Beeinflussung kommt
bzw. dass die künftige Entwicklung die naturschutzrechtlichen Festlegungen
berücksichtigt.**

Bei den Gefahrenzonen sind im Folgeverfahren die Baulandausweisungen im FWP zu berichtigen.

3.1.1.1 Schutzgebiete (Naturschutz)

Im Gemeindegebiet gibt es keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete und es ist keine aktuelle Biotopkartierung vorhanden. Dies bedeutet aber nicht, dass es in der Gemeinde keine naturräumlich bedeutenden Flächen gibt.

Im ÖEK wurde auf die naturräumlich wertvollen Lebensräume Rücksicht genommen → Bewahrung von erhaltenswerten Landschaftsbereichen. Bei der Definierung der Ziele und Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurde das naturräumliche Potential entsprechend berücksichtigt:

- ▶ Schutz wertvoller Lebensräume (z.B. Feuchtgebiete, Waldränder, Hangkanten) vor baulichen Maßnahmen oder sonstigen infrastrukturellen Maßnahmen
- ▶ Erhalten aller wertvollen natürlichen Landschaftselemente (z.B. Hecken, Feldgehölze, markante einzelnstehende Bäume, Bachbegleitvegetationen, Hohlwege, Streuobstwiesen) und ökologisch sensiblen Gebiete bzw. keine Baulandausweisung in Gebieten mit ökologisch wertvollen Naturraumpotential

Bei einer geringfügigen Beeinflussung dieser naturräumlich wertvollen Flächen, ist die Fläche vor einer tatsächlichen Bebauung/Widmung mit dem naturschutzrechtlichen Sachverständigen vor Ort zu besichtigen und abzugrenzen!

⊙ Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Planänderung führt zu keinem Verlust von gefährdeten und/oder geschützten Lebensräumen.

Lebensraumzerschneidungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Planänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die erhaltenswerten Landschaftsbereiche und Schutzgebiete ableitbar

Keine Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Schutzgüter wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schutzgüter	Hohe Sensibilität

3.1.1.2 Gefahrenzonen

Für die Gemeinde sind die **Gefahrenzonenpläne des forsttechnischen Dienstes der Wildbach und Lawinenverbauung und die Gefahrenzonen nach den technischen Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung** von großer Bedeutung. Sie stellen potentiell gefährdete Gebiete dar.

Der Gefahrenzonenpläne für die Gemeinde beinhalten rote und gelbe Gefahrenzonen und Überschwemmungsbereiche (HQ100). Vor allem innerhalb der roten Gefahrenzone und der ausgewiesenen Überschwemmungsbereiche ist eine Bebauung in Zukunft ausgeschlossen. Auf diesen Sachverhalt wurde im ÖEK entsprechend reagiert. Innerhalb dieser Bereiche wird von einer potentiellen Entwicklung abgesehen. Bei gewidmetem und noch unbebautem Bauland in roten Gefahrenzonen der WLW ist eine Rückwidmung der Baulandwidmung vorgesehen und bei der Flächenwidmungsplanrevision umzusetzen.

⊙ **Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Eine Entwicklung z.B. eine Siedlungstätigkeit
ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

Die Einhaltung der entsprechenden Schutzabstände
ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen
bzw. ist um Ausnahmegewilligung anzusuchen.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Oberflächenwässer wird mit hoch bis sehr hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Oberflächenwässer	Mittlere/Hohe Sensibilität
Gefährdungsbereich der Fließgewässer	Sehr hohe Sensibilität

3.1.1.3 Böden, Vegetation

Im Gemeindegebiet sind lt. Bodenfunktionsbewertungskarte Braunerde-Böden vorherrschend. In Teilbereichen kommen Rendsinen, Gleye und Moore vor. Das Hauptelement der Vegetation ist der Wald, der ca. 46 Prozent der Katasterfläche bedeckt. Im Siedlungsbereich dominieren Acker-Grünlandkomplexe. Im alpinen Bereich sind Fichten und Fichten-Lärchenwälder vorherrschend. Im Bereich der Fließgewässer kommt typische Bachbegleitvegetation und Feuchtgebietswälder vor. Ab 2000m Seehöhe findet man Pioniergesellschaften und alpine Rasen.

Bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurde darauf Bedacht genommen, dass größere, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben und das sich Flächen für die weitere bauliche Entwicklung der Ortschaften gut in die Siedlungsstruktur einfügen. Demnach sollen günstig zu bewirtschaftende Flächen der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Für die Tierwelt liegen keine besonderen Erhebungen vor.

⊙ Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Durch die klare Festlegung von Siedlungsgrenzen sind Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Flächen für eine Siedlungsentwicklung im größeren Ausmaß nicht gegeben. Ein Siedlungsdruck auf die Waldflächen ist nicht gegeben.

Durch die Planungsmaßnahmen ist von einer weiteren Versiegelung der Böden im Planungsgebiet auszugehen. Damit gehen die Produktions-, Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens verloren. Im Verhältnis zur Gemeindefläche ist die geplante Flächeninanspruchnahme für die Entwicklung als vergleichsweise gering einzustufen. Bei der Flächennutzung wird durch die angestrebte kompakte Form der Bebauung (vorrangiges Ziel - Verdichtung der Siedlungen) und Verkehrserschließung die Bodenversiegelung möglichst geringgehalten.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Böden, Vegetation wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Generell im Untersuchungsgebiet	Mittlere Sensibilität

3.1.1.4 Quellschutzgebiete

Im Plan „naturschutzrechtliche Festlegungen“ sind die einzelnen Quellschutzgebiete ausgewiesen. Das Heilquellenschutzgebiet Königsquell (Zone I – IV) hat eine besondere Bedeutung für das Gemeindegebiet. Im umgrenzten Gebiet sind bauliche Maßnahmen lt. Bescheid (WRG 1959: Heilquelle „Königsquell“ in Trebesing, LGBI. Nr. 109/1970) an Bewilligungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Eine komplette Außerachtlassung dieses Quellschutzgebietes ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der bereits vorliegenden Nutzungsstrukturen nicht möglich.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde zu den weiteren Quellschutzgebieten (Ausnahme: Heilquellenschutzgebiet Königsquell) eine strenge Abgrenzung der Entwicklung vorgenommen. Im Gemeindegebiet sind keine Wasserschongebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete ausgewiesen.

⊕ **Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Da die Wasserversorgung und Wasserentsorgung über bestehende Systeme abgewickelt wird, sind in weiterer Folge auch keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten. Ferner wurden die Quellschutzgebiete im ÖEK berücksichtigt.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Quellwasser wird mit sehr hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Quellwasser	Sehr hohe Sensibilität

3.1.1.5 Schutzwald, Wald

Laut dem Waldentwicklungsplan sind in der Gemeinde infolge der topographischen Verhältnisse wesentliche Teile des Waldes als „Schutzwald“ ausgewiesen. Diese Waldflächen, denen eine große Bedeutung zugewiesen wird, sind im Plan „naturschutzrechtliche Festlegungen“ dargestellt. Infolge der Schutzfunktion wird diesen Waldflächen eine große Sensibilität zugewiesen.

Grundsätzlich werden durch die Planänderungen keine Waldflächen beeinflusst, da keine Siedlungsentwicklung in bestehende Waldbereiche hinein erfolgt.

⊙ **Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Der Schutzwald wurde in den Siedlungsleitbildern entsprechend berücksichtigt.

Überlagerungen sind ausgeschlossen bzw.

sind durch die Planänderungen des ÖEK nicht betroffen!

Keine Siedlungsentwicklung / Planungsmaßnahmen in bestehende Waldbereiche hinein!

Keine Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals wird entsprechend der Nutzung zugeordnet.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Schutzwald / naturnaher Wald	Sehr hohe Sensibilität
Nutzwald	Mittlere Sensibilität

3.1.2 Technische Infrastruktur

Hinsichtlich des Umweltmerkmals Lärm ist der Verkehr als Hauptemittent anzuführen. Die teilweise massiven Beeinträchtigungen sind mit unter von der Lage im Raum abhängig. Demzufolge erfolgt der Verkehrsfluss hauptsächlich auf den übergeordneten Verkehrsträgern. Der zu erwartende geringe Zusatzverkehr durch die Siedlungserweiterungen in den Siedlungsschwerpunkten wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, zumal es sich um keinen Durchzugsverkehr handelt. Von den Gewerbebetrieben gehen keine großen Lärmemissionen aus.

⊙ Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Im Gemeindegebiet ist der Verkehrslärm der Hauptemittent.

Die Planänderung bewirkt keine Steigerung der Schallimmission.

Nachteilige Auswirkungen durch das ÖEK sind daher nicht zu erwarten,

da eine Ansiedlung von großen Emittenten nicht vorgesehen ist.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Lärm wird mit mittel/hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Lärm/Gesundheit	Mittlere/hohe Sensibilität

Maßnahmen im ÖEK

Grundsätzlich lautet die Zielsetzung, dass in unmittelbarer Nachbarschaft von sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebieten) große Lärmemittenten (z.B. Verkehr) zu vermeiden sind um Nutzungskonflikten entgegen zu wirken. Im ÖEK wurde diesbezüglich Rücksicht genommen: - kein Zusammenrücken von sich konkurrierenden Nutzungen und keine Ausweisung von Potentialflächen im Nahbereich zu großer Lärmemittenten.

Es sind im Gemeindegebiet zahlreiche Gemeindestraßen und Güterwege vorhanden, die Großteils in einem guten Zustand sind. Bei **Siedlungserweiterungen** ist grundsätzlich auf eine **effiziente Erschließung** zu achten bzw. sind in das bestehende Straßennetz einzubinden. Bei Bedarf sind entsprechende Erschließungskonzepte bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten. Grundsätzlich ist eine Konzentration der infrastrukturellen Einrichtungen vorzusehen um den Raumanspruch zu minimieren.

Widmungsausweisungen im Nahbereich der Bundes- und Landesstraßen sind in Abklärung mit der Abt. 8 AKL durchzuführen – der Faktor Lärm ist in der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen!

**Folglich sind durch die Planänderung des ÖEK
keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.**

3.1.3 Land- und Forstwirtschaft

Im Gemeindegebiet sind Bodenformen unterschiedlicher Wertigkeit vorhanden. Im Hauptsiedlungsbereich in den Tallagen sind Braunerdeböden Moränen vorherrschend.

Laut dem Waldentwicklungsplan handelt es sich hauptsächlich um Schutz- und Nutzwald. Auf die Waldflächen ist kein Siedlungsdruck gegeben.

Bei der Festlegung der Siedlungsgrenzen wurde darauf Bedacht genommen, dass größere, zusammenhängende landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und dass sich Flächen für die weitere bauliche Entwicklung der Ortschaften gut in die Siedlungsstruktur einfügen. Demnach sollen günstig zu bewirtschaftende Flächen und Böden mit besonderer Wertigkeit der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen:

Durch die Planänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen
auf den Untersuchungsraum ableitbar.

Keine Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Land- und Forstwirtschaft wird mit mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Land- und Forstwirtschaft	Mittlere Sensibilität

3.1.4 **Tourismus, Erholung, Freizeit**

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt die Gemeinde im Sommer wie auch im Winter über gewisse Voraussetzungen für verschiedene sportliche Aktivitäten und über ein begrenztes Sport- und Freizeitangebot.

Der Energieerlebnisweg Drachenmeile Trebesing bietet ein vielfältiges Freizeitangebot in den Sommermonaten. Im Winter wird ein Skigebiet in Hintereggen betrieben. Die naturräumlichen Gegebenheiten bieten auch den Rahmen für ausgedehnte Wanderungen oder Bergtouren. Neben den ausgeschilderten Wanderwegen im gesamten Gemeindegebiet, ist auch ein Anschluss an das Radwegenetz (R9 – Lieser Radweg) gegeben.

Ziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist es, sowohl den hohen naturraumbezogenen Erholungswert der Gemeinde zu bewahren als auch die bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen zu erhalten bzw. zu erweitern.

⊙ **Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Durch die Planänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Untersuchungsraum ableitbar.

Keine Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Erholung / Freizeit wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Erholung / Freizeit	Hohe Sensibilität

3.1.5 Siedlungsraum

Die Siedlungsstruktur wird in der Gemeinde sehr stark durch die Topographie beeinflusst. Der Hauptsiedlungsraum konzentriert sich auf den Talbereich entlang der Lieser. Die einzelnen Ortschaften weisen eine Mischung zwischen historisch gewachsenen Strukturen, landwirtschaftlichen Ursprüngen und neu errichteten Objekten auf. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Haufendörfer, die jedoch klar voneinander getrennt sind. Diese räumliche Trennung der Ortschaften sind durch Grünverbindungen bzw. siedlungstrennenden und raumgliedernden Freihaltezonen aufrecht zu erhalten.

Um eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, hat die Erhaltung wichtiger Freiflächen zwischen den Ortschaften eine hohe Priorität um, diesen Siedlungsraum entsprechend zu strukturieren. Ferner sind auch die topografischen Gegebenheiten (Kuppen, Geländekanten, ...) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Nahbereich zu den Ortschaften Altersberg, Radl und Großhattenberg befinden sich kleinere Siedlungssplitter. Hierbei handelt es sich um ältere Siedlungsansätze die in der Gegenwart lediglich eine gewisse Abrundung erfahren haben.

Die Ortschaft Hintereggen besteht ausschließlich aus Bauernhöfen. Diese sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde auch als „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ gewidmet.

Im Siedlungsschwerpunkt Trebesing-Zlatting befindet sich der Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde mit den meisten kommunalen und zentralörtlichen Einrichtungen. Dort befinden sich Wohnsiedlungsbereiche, die zum größeren Teil Einfamilienhausbebauung aufweisen. Charakteristisch dafür ist das aufgelockerte Siedlungsbild mit den Gärten und einer gewissen Durchgrünung.

Der Flächenverbrauch ist für die Errichtung eines Eigenheimes der maßgebende Faktor in der Gemeinde. Die gewerbliche Entwicklung hat aufgrund der topographischen und infrastrukturellen Verhältnisse eine untergeordnete Bedeutung. Wesentlicher bei einer solchen Entwicklung, sind die sukzessive Erweiterung der kommunalen Infrastruktur und die Möglichkeit der Naherholung. Dies inkludiert die Erhaltung des natürlichen Potentials der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung, die Erhaltung der siedlungsnahen Grün- und Freiflächen sowie die Erweiterung der kommunalen

Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese Parameter bilden gleichzeitig die Basis für die weitere Siedlungsentwicklung.

Bei der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. bei der Ausweisung der Siedlungsgrenzen und Zuordnung von Funktionen wurde die unmittelbare Nachbarschaft berücksichtigt um Nutzungskonflikte u.a. zu Lärm- bzw. Luftschadstoffemittenten zu vermeiden. Infolge dessen wurden z.B. entlang der Hauptverkehrsachsen Siedlungsgrenzen bzw. Abstandsflächen sehr restriktiv gesetzt (soweit noch möglich) um einen entsprechenden räumlichen Abstand sicherzustellen. Generell wurde unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten vermieden, dass sich konkurrierende Nutzungen näher rücken. Bei den festgesetzten Siedlungsgrenzen geht es um maßvolle Erweiterungen basierend auf der Bauflächenbilanz und der Wohnbaulandprognose. Bei den Erweiterungen der bestehenden Siedlungsstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sie keine erhebliche umweltspezifische Relevanz haben – **grundsätzlich handelt es sich um organische Erweiterungen und Abrundungen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes** → **vorrangig ist die innere Verdichtung und Inanspruchnahme der vorhandenen Baulandreserven!**

Mit der vorrausschauenden Planung werden Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt – Details hingegen **sind in den Folgeverfahren zu untersuchen und zu behandeln.**

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sämtliche naturschutzrechtliche Festlegungen bzw. naturräumliche Nutzungsbeschränkungen in der Festlegung der Siedlungsgrenzen ihre Berücksichtigung finden. Weiters wird durch das ÖEK als raumwirksames Steuerungsinstrument eine geordnete Siedlungsentwicklung initiiert (u.a. sparsamer Umgang von Grund und Boden, Vermeidung von Zersiedelungserscheinungen, Verdichtung der Siedlungsstruktur, geordnete Weiterentwicklung von innen nach außen, effiziente Erschließung der bestehenden Siedlungsansätze, keine Festlegung von neuen Siedlungsstandorten, ...).

Grundsätzlich ist eine Abrundung bzw. Verdichtung der bestehenden Bebauung vorgesehen (kompakte Siedlungsstruktur). Diese Ziele sind in den Folgeverfahren umzusetzen → Flächenwidmungsplanung und Teilbebauungsplanung.

Bei Siedlungserweiterungen ist mit visuellen, ästhetischen Änderungen und somit von merkbaren Beeinflussungen auszugehen. Jedoch haben diese bei Einhaltung der örtlichen Bautradition, bei Rücksichtnahme neuer Bauführungen auf den Bestand (Baukörpergestaltung, Bausausführung, Maßstäblichkeit, Höhenentwicklung im Hangbereich, Berücksichtigung von Freiflächen, ...)

vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen. Durch entsprechende Maßnahmen kann eine möglichst harmonische Eingliederung in die Landschaft erreicht werden.

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Bei den Planungsmaßnahmen ist von merklichen Beeinflussungen durch den Flächenverbrauch des Landschaftsbildes auszugehen. Jedoch können die Auswirkungen auf den Landschaftsraum als nicht erheblich bewertet werden.

Lärm und Luftgüte werden sich durch die Planänderung nicht nachteilig verändern.

Bei Siedlungserweiterungen bzw. Bauvorhaben ist prinzipiell mit visuellen, ästhetischen Änderungen und somit von merkbaren Beeinflussungen auszugehen.

Der zu erwartende geringe Zusatzverkehr wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen, zumal es sich um räumlich begrenzte Erweiterungen handelt.

vernachlässigbar nachteilige Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Siedlungsraum und Ortsbild wird mit mittel eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Siedlungsraum und Ortsbild	Mittlere Sensibilität

Eine jegliche Entwicklung ist mit dem Verbrauch von Grund und Boden verbunden und somit mit einem Eingriff in Flora und Fauna sowie mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen. Ein Stillstand, eine Nullentwicklung ist aber nicht mit den Raumordnungsgesetzen und deren Zielen zu vereinbaren. Ferner ist im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Trebesing eine Weiterentwicklung und keine Stagnation vorgesehen. Neben dem vorsehen von Potentialflächen für eine Siedlungsentwicklung sowie mögliche Abrundungen im touristischen Bereich sind im ÖEK unter anderem auch Flächen für die Erweiterung die örtliche Gewerbeentwicklung ausgewiesen.

Bei den sämtlichen Festlegungen handelt es sich nicht um neue Ansätze, sondern um Erweiterungen und Arrondierungen, ausgehend vom Bestand, unter Berücksichtigung der naturnahen Elemente (z.B. Siedlungsgrenze aufgrund des Naturraumes).

Durch die Zielsetzungen im ÖEK wird eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Ortsbildes angestrebt, auch mit dem Ziel eines möglichst geringen Flächenverbrauchs und der Erhaltung von größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen.

3.1.6 Kulturgüter

In der Gemeinde Trebesing stellen Kirchen, die maßgeblich das Ortsbild prägen, wichtige Ortsdominanten dar. Ferner bestehen zu den Ortsdominanten vielfach wichtige Sichtbeziehungen.

Neben den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden im kirchlichen Besitz, haben auch die Denkmale im privaten Besitz eine besondere historische und kulturelle Bedeutung für das Ortsbild.

Infolge dieser Bedeutung der kulturgeschichtlich wertvollen Bausubstanz wird im ÖEK explizit darauf hingewiesen, Maßnahmen zur Erhaltung und Revitalisierung zu setzen. Ferner, dass Sichtbeziehungen zu den baulichen Dominanten aufrechtzuerhalten sind → Rücksichtnahme auf die bestehenden Kulturgüter und erhaltenswerten Sachgüter u.a. bei Bauführungen in deren Nahbereich.

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Erstellung der Siedlungsleitbilder wurde festgestellt, dass Sach- und Kulturgüter von der Planänderung nicht betroffen sind bzw. durch die umgebende Bebauung usw. nicht maßgeblich beeinflusst werden. Für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ist dieses Umweltmerkmal „Kulturgüter“ nicht relevant.

Keine Umweltauswirkungen!

Die Sensibilität des Umweltmerkmals Kulturgüter wird mit hoch eingestuft.

Umweltmerkmal	Sensibilität des Umwelt-Ist-Zustandes
Kulturgüter	Sehr hohe Sensibilität

4 Relevante Planänderungen bzw. Festlegungen im Rahmen des neuen ÖEK

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Änderungen und Zielsetzungen des ÖEK erläutert. Bei diesen Zielfestlegungen werden insbesondere die neu gesetzten Schwerpunkte hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen geprüft.

Beim ÖEK handelt es sich um eine vorausschauende und planmäßige Gestaltung der Gemeinde unter Bedachtnahme der natürlichen Gegebenheiten, der ökologischen Erfordernisse sowie der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung. Folglich wurden bei den besonderen Festlegungen jeweils Überlegungen über sinnhafte Alternativen angestellt. Bei diesen besonderen Festlegungen handelt es sich um Standorte für eine mögliche Weiterentwicklung der Gemeinde. Dieser Ansatz zur langfristigen Sicherung von Flächen ist auch im Sinne der Zielfestlegungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes.

☉ Gewerblich Funktion – Gewerbezone nordöstlich von Trebesing

Das Örtliche Entwicklungskonzept sieht eine Potentialfläche für eine räumlich begrenzte gewerbliche Entwicklung von einem ortsverträglichen Gewerbe im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet nordöstlich von Trebesing vor. Im Norden handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Widmung Grünland - Holzlagerplatz. Im südwestlichen Anschluss befindet sich etwas abgesetzt die Widmung Bauland - Dorfgebiet mit dem Planungsziel einer Kategorieänderung in Bauland - Gewerbe. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt L10 Trebesinger Straße.

In der Gemeinde sind derzeit kaum Flächen für das örtliche Gewerbe vorhanden. Die nunmehr vorgesehene Fläche weist grundsätzlich günstige, räumliche Voraussetzungen für eine derartige Erweiterung auf. Das Areal soll für die Ansiedelung bzw. die Erweiterung von Gewerbebetrieben für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Nutzungsstruktur sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Im Folgeverfahren wird die Durchführung einer Schallimmissionsprognose (Untersuchung aller Umweltmerkmale auf die Umweltauswirkungen) unter Zugrundelegung der Ist-Situation empfohlen → Nutzungsintensitätsregulierung. In Richtung Südosten grenzt die Fläche an die B99 Katschberg Straße, Richtung Westen an die L10 Trebesinger Straße an.

Mit den Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept wird ein gewisses Potential für das örtliche Gewerbe geschaffen.

Bei der Fläche sind keine Kultur- und Schutzgüter betroffen. Es sind keine Auswirkungen auf Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Es liegen keine Altlasten vor und im gegenständlichen Bereich verlaufen keine Oberflächenwässer. Folglich liegen gute Voraussetzungen für eine räumlich begrenzte gewerbliche Entwicklung vor.

Eine genaue Untersuchung aller Umweltmerkmale auf die Umweltauswirkungen ist im konkreten Umwidmungsfall (Anlassfall) bzw. in den Folgeverfahren durchzuführen! Grundsätzlich sind erhebliche Umweltauswirkungen bei Einhaltung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Unter Bezugnahme der naturräumlichen Verhältnisse und der bestehenden Siedlungsstruktur in der Gemeinde und das die gegenständliche Potentialfläche von keinen Einschränkungen betroffen ist, gibt es in der Gemeinde keine Alternativstandorte in ähnlicher Qualität.

Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- ▶ Sicherstellung einer geordneten Entwicklung innerhalb der Potentialfläche
- ▶ Grundsätzlich sind durch eine geordnete Entwicklung mögliche Konfliktpotenziale und negative Auswirkungen auszuschließen bzw. gering zu halten und bei Erfordernis in den Folgeverfahren zu regeln.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

◎ Neufestlegung von Siedlungsaußengrenzen und sonstige Planänderungen

Grundsätzlich ergeben sich für die Planänderungen im ÖEK aus folgenden Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen:

- ▶ Naturschutzrelevante Standorte sind von den Zielfestlegungen im ÖEK nicht betroffen, folglich kann eine etwaige Beeinflussung ausgeschlossen werden

- ▶ Wertvolle Lebensräume, natürliche Landschaftselemente usw. wurden bei den Festlegungen berücksichtigt. Details bezüglich der naturschutzfachlichen Relevanz sind in den Folgeverfahren abzuklären
- ▶ Keine weiteren Baulandausweisungen in ausgewiesenen Gefahrenbereichen (Gefahrenzonenpläne der WLV und BWV)
- ▶ Auch der Schutzwald wird entsprechend berücksichtigt und ist durch die Planänderungen des ÖEK nicht betroffen, große Waldflächen sind nicht betroffen
- ▶ Kulturgüter sind von den Planänderungen nicht negativ betroffen
- ▶ Quellschutzgebiete sind von den Planänderungen nicht negativ betroffen
- ▶ Entsprechende Belastungen durch Lärm und Luft verursacht durch den Verkehr sind entlang der Straßen vorhanden – Baulanderweiterungen im Einflussbereich dieser Verkehrsträger sind mit der Abt. 8 (AKL) abzuklären. Bei Bestandswidmungen sind etwaige Auflagen in den Folgeverfahren vorzuschreiben.
- ▶ Die Zielfestlegungen und Planänderungen im ÖEK widersprechen nicht den Umweltzielen internationaler, gemeinschaftlichen und nationaler Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder übergeordneter Programme.
- ▶ Bei den Siedlungserweiterungen ist mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen. Grundsätzlich handelt es sich aber um organische Erweiterungen und Abrundungen auf ausgewiesenen Standorten unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, der bestehenden Infrastruktur, des Orts- und Landschaftsbilds, der Vermeidung von Nutzungskonflikten usw. Daher können die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

Bei den Planänderungen des ÖEK ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen, der definierten Auflagen für die Umsetzung (Bebauungskonzept, Bebauungsplanung, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, ...) und der Folgeverfahren (Bauverfahren, ...) mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

☉ **Standorte für die Nutzung alternativer (=erneuerbarer) Energie**

Die Gemeinde Trebesing hat sich zum Ziel gesetzt, ihre natürlichen Potentiale zu schützen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Dabei spielt die Nutzung alternativer Energie eine wichtige Rolle, um Bevölkerung und Wirtschaft mit einem hohen Anteil an Ökostrom aus der Region zu

versorgen. Dafür wurden Standorte für die Nutzung alternativer Energie im ÖEK festgelegt. Auf der Autobahneinhausung der A10 Tauern Autobahn befinden sich bereits Photovoltaik-Anlagen - diese sollen sukzessive erweitert werden. An diesem Standort gibt es keine naturschutzrechtlichen Einschränkungen.

Eine Detailprüfung der Standorte soll im Folgeverfahren bei Vorliegen von konkreten Projekten und Plänen erfolgen.

Keine erheblichen Umweltauswirkungen!

4.1 Planungsalternativen, Nullvariante

4.4.1. Planungsalternativen

Sämtliche Änderungen und Festlegungen von Erweiterungsflächen und Potentialflächen im ÖEK wurden jeweils unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Vorgaben und Eignung für die jeweilige Nutzung determiniert. Ferner wurden die Neufestlegungen im Planungsprozess auch durch die Abt. 15 - Standort, Raumordnung und Energie, Unterabteilung Fachliche Raumplanung überprüft und beurteilt.

Folglich stellen die ausgewählten Standorte, die nach eingehender Untersuchung und Erwähnung von Nichteignungsflächen festgelegt wurden, die zweckmäßigste Möglichkeit für eine Erweiterung entsprechend der funktionalen Gliederung der Gemeinde dar.

Deshalb ist eine Überprüfung von Alternativen nicht erforderlich.

4.4.2. Nullvariante

Ein Stillstand in der Entwicklung in der Gemeinde Trebesing ist auszuschließen und auch nicht mit den Zielen des Raumordnungsgesetzes und den überörtlichen Planungsvorgaben zu vereinbaren.

Eine Nullvariante würde bedeuten, dass die Festlegungen des ÖEK 1994 beibehalten werden, obwohl sich in den letzten Jahren die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen entsprechend geändert haben und sich auch die einzelnen Siedlungen weiterentwickelt haben.

Infolge der mittlerweile veralteten Planungsgrundlage, die die oberste Ebene in der Planungshierarchie der Gemeinde bildet, ist eine Aktualisierung dieses Instrumentariums aus der Sicht einer umfassenden vorausschauenden Planung ein Erfordernis. Folglich ist auch eine Anpassung des ÖEKs an die aktuelle Gesetzgebung und den technischen Stand notwendig.

Im Planwerk wurden die Siedlungsgrenzen geringfügig geändert. Die Standorte für eine touristische Entwicklung wurden beibehalten. Ferner wurden Potentialflächen für eine Erweiterung der Gewerbeflächen festgelegt. Diese stellen in der Weiterentwicklung der Gemeinde eine wesentliche Bedeutung dar. Grundsätzlich wurden bei der funktionalen Gliederung und im konkreten in den

einzelnen Siedlungsleitbildern (räumliche Festlegung der Ziele und Maßnahmen) neben den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung auch die ökologischen Erfordernisse und die natürlichen, landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt um einen höchstmöglichen Umweltschutz sicherzustellen.

Insbesondere die Standortfestlegungen stellen die Voraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde dar. Durch die Ausweisung von Baulanderweiterungsflächen in den Siedlungsschwerpunkten wird eine positive Bevölkerungsentwicklung angestrebt und negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können dadurch minimiert werden (keine Zersiedelung, keine unorganische Siedlungsentwicklung, ...). Ferner hätte eine positive Bevölkerungsentwicklung auch positive Auswirkungen auf die zentralörtlichen Einrichtungen in der Gemeinde.

Unter dem Aspekt, dass mit den Planänderungen im ÖEK keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, ist eine Nullvariante (Stagnation) keine Alternative für die Gemeinde.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen

Bei der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen ein wesentlicher Bestandteil:

- ▶ Schutz wertvoller Lebensräume und Erhalten aller wertvollen natürlichen Landschaftselemente sowie ökologisch sensiblen Gebiete - **keine Baulandausweisung in Gebieten mit ökologisch wertvollen Naturraumpotential**
- ▶ Erhebung von Nutzungsausschließungsflächen – keine weitere Nutzungsanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gefahrenzonen bzw. Rückwidmung von Bauflächen innerhalb der Gefahrenzonen
- ▶ Klare funktionelle Gliederung der Gemeinde bezüglich der Nutzungsansprüche zur Vermeidung von Nutzungskonflikten

- ▶ Gliederung des Baulandes entsprechend der örtlichen Erfordernisse und Herausbildung von organisch geschlossenen, abgerundeten Siedlungsstrukturen (Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die festgelegten Siedlungsschwerpunkte) mittels der Flächenwidmungsplanung, der Teilbebauungsplanung bzw. durch Bebauungs- und Erschließungskonzepte

- ▶ Keine Baulandausweisungen in peripherer Lage und im landschaftlichen Freiraum

- ▶ Generell Umsetzung der Zielvorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes

4.3 Monitoring

Beim vorliegenden Umweltbericht sind die inhaltlichen Vorgaben des Kärntner Umweltplanungsgesetzes 2004 idgF (K-UPG) berücksichtigt worden – Feststellung und Überprüfung eventueller Umweltprobleme und Umweltauswirkungen.

Die Überwachung, die laut K-UPG 2004 idgF §12 erforderlich ist, erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes bzw. im Zusammenhang mit der Bearbeitung der aktuellen Umwidmungsanträge auf der Basis des gegenständlichen Planes (ÖEK) unter Einbeziehung der evidenten Umweltprobleme und determinierten Umweltziele.

5 Zusammenschau ↔ Umweltrelevanz

Die Beschreibung der naturräumlichen Festlegungen und der naturräumlichen Nutzungsbeschränkungen sowie der Nutzungsstruktur zeigt die Wertigkeiten für die Entwicklung der Gemeinde auf. Ferner sind anhand der Auflistung auch die Bereiche mit einer möglichen Umweltrelevanz wahrnehmbar.

Grundsätzlich ist feststellbar, dass die Gemeinde Trebesing über keine Umweltprobleme verfügt. Die Luftqualität ist gut, die Wasserqualität ebenfalls und die Siedlungstätigkeit, der Hauptfaktor für die Flächeninanspruchnahme, nimmt Rücksicht auf die naturräumlichen Festlegungen und naturräumlichen Nutzungsbeschränkungen.

Die Gemeinde verfügt über landschaftliche Gegebenheiten, die Trebesing zu einem attraktiven Wohnstandort machen. Diese Entwicklung kann nur in einer intakten Umwelt fortgesetzt werden. Die Erhaltung der Lebensqualität ist anzustreben und Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden.

Dennoch sind aber lokale Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm bzw. der Umwelt durch die Flächeninanspruchnahme vorhanden. Die Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Lärm bezieht sich speziell auf den Nahbereich der überregionalen Verkehrsträger. Die Flächeninanspruchnahmen befinden sich hauptsächlich im Siedlungsgefüge und vereinzelt in den Randbereichen der einzelnen Orte. Diese Erweiterungsflächen befinden sich u.a. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in dessen Nahbereich es jedoch keine naturschutzrechtlichen Festlegungen gibt.

Grundsätzlich wird die Zielfestlegung des ÖEKs eingehalten, die Siedlungserweiterungen sind vom Bestand ausgehend und von innen nach außen zu entwickeln. Ferner werden auch klare Grenzen zur freien Landschaft determiniert. Weiters wird durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptortschaften der Flächenverbrauch wie auch die Zersiedelung eingedämmt.

Grundsätzlich existieren im Gemeindegebiet keine erheblich beeinflussten Umweltmerkmale oder Schutzgüter bzw. es gibt keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der SUP – Richtlinie durch die Planänderungen auf den Ist-Umweltzustand in der Gemeinde Trebesing.

Folglich liegen auch keine Alternativen zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Trebesing vor.